

RICHTLINIEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON VDWS WASSERSPORTSCHULEN

Fassung vom 01.02.2025

Vorherige Fassung vom 1.9.1992, 1.10.1994, 21.4.2001, 1.2.2009, 1.1.2016, 1.2.2020,

A Allgemeines

VDWS-Wassersportschulen sind vom VDWS anerkannte Ausbildungsstätten für den Wassersport. Sie sind Mitglied im VDWS e.V. Die Richtlinien für die Anerkennung von Wassersportschulen ergeben sich aus § 2 der Satzung des VDWS e.V.

Die Ausbildung zu sportgerechtem und seemännisch richtigem Verhalten auf dem Wasser erfolgt in großem Umfang durch gewerbliche Schulen. Der VDWS strebt als Fachverband eine qualifizierte Ausbildung aller Wassersportler an. Um diese Ausbildung so hochwertig wie möglich zu gestalten, werden die Ausbildungsstätten nach einheitlichen Richtlinien anerkannt.

Hierzu sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen, wobei die hier aufgeführte Liste nicht abschließend ist. Es sind Mindestanforderungen, die durch weitere Elemente aus dem Kriterienkatalog des VDWS Center Manual zu ergänzen sind, soweit dies für einen qualitativ angemessenen Schulungsbetrieb notwendig ist.

Die **Anerkennungsrichtlinien des VDWS** entsprechen den Anforderungen der Arbeitsgemeinschaft VAW (Vereinigte Ausbildungsverbände Wassersport).

Der VAW gehören an:

VDWS	(Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V.)
VÖWS	(Vereinigung Österreichischer Wassersport Schulen)
WSVO	Wassersport Schulvereinigung Österreichs – ehemals:
VÖYWS	(Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Wassersport-Schulen)
SWAV	(Schweizerische Wassersport Vereinigung)

B Anerkennungsvoraussetzungen

Um eine vom **VDWS anerkannte Wassersportschule** zu werden, müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Schulleitung

Für die Leitung der Schule muss die VDWS-Schulleiterlizenz nachgewiesen werden. Die Schule muss sich auf wirtschaftlich gesicherter Grundlage befinden und die Eigentumsverhältnisse nachweisen.

2. Schulungsstandort

a) Der Zugang zum Schulungsgewässer muss die Behinderung, Belästigung und insbesondere Gefährdung anderer Wassersportler und Schwimmer ausschließen.

b) Das Nutzungsrecht der Schulungsstandorte (max. 3) muss mit einem Pachtvertrag durch den Eigentümer oder Behörden und ggf. durch eine Gewässergenehmigung bestätigt werden. Alternativ kann eine Schulungsgenehmigung für den jeweiligen Schulungsstandort eingereicht werden.

c) In der Schule oder dem Hauptsitz bzw. an den Schulungsstandorten (max. 3) müssen u.a. vorhanden sein: Ein geschützter und medial zielgerichtet ausgestatteter Schulungsbereich oder ein Schulungsraum (evtl. nur am Hauptsitz), eine analoge oder digitale Informationsplattform, Umkleidemöglichkeiten, sanitäre Anlagen (Nachweis Benutzungsrecht) und eine funktionelle und optisch ansprechende Materiallagerung. Anmeldung und Büro können nur am Hauptsitz vorhanden sein.

d) Für die Anerkennung als VDWS-Schule muss der Betrieb einen Standort als Hauptsitz der Schule mit Büro, Schulungsbereich (für Theorie), evtl. Empfangsbereich, Materiallager, evtl. Werkstatt, besitzen. Von außen muss gut erkennbar sein, dass es sich um eine VDWS-Schule handelt. Dies ist durch das deutlich sichtbare Anbringen von VDWS-Fahnen und/oder VDWS-Beachflags und/oder Banner und einem Schulschild zu realisieren.

Schulen oder mobile Schulen, die kein Vertragsverhältnis hinsichtlich Pacht/Miete für einen Schulungsstandort oder Hauptsitz mit einem Eigentümer oder Behörden vorweisen können, aber trotzdem die nötigen Genehmigungen zum Ausführen von Wassersportaktivitäten (Schulung und Verleih) besitzen, werden nicht anerkannt.

e) Die Schulungsstandorte (max. 3) müssen Rahmenbedingungen für einen sicheren Betrieb und die Ausbildung von Wassersport gewährleisten. Des Weiteren müssen alle VDWS-Schulungsstandorte durch Fahnen und/oder Beachflags als solche zu erkennen sein und dürfen nur max. 60 km vom Hauptsitz der Schule entfernt sein. Das Ausweichen aus Sicherheitsgründen auf andere Orte stellt jedoch eine Ausnahme dar.

f) Schulen (Clubs, Organisationen) mit einem oder mehreren Standorten in verschiedenen Destinationen oder Ländern müssen für jeden Standort/Schule mindestens einen Lehrer mit gültiger VDWS-Schulleiterlizenz nachweisen und für jedes Center einen zusätzlichen Schulmitgliedsbeitrag gemäß Gebührenordnung entrichten.

3. Unterrichtsausstattung

a) Für alle am Standort angebotenen Kurse muss besonders geeignetes Schulungsmaterial (Windsurfboards und Riggs, Kiteboards und Schirme, Segelboote, SUPs, Wingboards und Wings) in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

b) Wenn es die rechtlichen Bedingungen oder die Besonderheiten des Reviers erfordern, muss ein motorbetriebenes Rettungsfahrzeug zur Verfügung stehen (beim Kitesurfen und Wingfoilen immer notwendig, außer bei Stehrevieren) sowie eine ausreichende Zahl von Schwimmwesten.

Alternativ zum Rettungsfahrzeug kann die Schule eine schriftliche Vereinbarung mit einem naheliegenden Rettungsdienst oder -betrieb abschließen, der im Notfall Sofortmaßnahmen zur Rettung einleiten kann.

c) Es muss für ausreichende Kälteschutzkleidung unter Einhaltung entsprechender Hygienevorschriften gesorgt sein.

d) Die Schule bzw. der Hauptsitz verfügt über VDWS-Lehrmittel, einen geeigneten Schulungsraum, bei revierbedingtem Unterricht im Freien eine entsprechende Arbeitsfläche. Hierzu gehört auch eine Auswahl von Unterrichts-Medien analoger und digitaler Art.

e) Die Schule verfügt über ein geeignetes Sicherheitskonzept für die angebotenen Sportarten, in dem Schul- und Verleihstandard sowie Verantwortungsbereiche und Rettungsmaßnahmen klar definiert sind.

4. Weitere Ausstattungen und Anforderungen

Die Liste der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen ist nicht abschließend. Es sind lediglich Mindestanforderungen (in den Checklisten rot markiert), die durch weitere Elemente aus dem Kriterienkatalog des VDWS Center Manual zu ergänzen sind, soweit dies für einen qualitativ angemessenen Schulungsbetrieb notwendig ist.

5. Außendarstellung

a) Die Schule bzw. der Hauptsitz und der Ausbildungsstandort müssen sich eindeutig als VDWS-Schule darstellen. Dazu gehören passende VDWS-Lehrmittel, VDWS Schulschild-Aufkleber, VDWS-Schulflagge(n) und/oder VDWS-Beachflags.

b) In der Werbung darf nur der Originalschriftzug des VDWS Verwendung finden. Das aktuelle VDWS-Logo muss werbewirksam in allen Prospekten und im Internet aufgeführt werden (gratis als Datenbestand).

Jeder Mitgliedsbetrieb wird auf der VDWS-Webseite dargestellt.

c) Jede VDWS-Schule muss über eine Internetpräsenz verfügen, in der auf die Mitgliedschaft im VDWS hingewiesen wird. Dazu gehört das zu www.vdws.de verlinkte VDWS-Logo, das Angebot eines typischen VDWS-Einsteigerkurses mit der Möglichkeit, eine VDWS Basic Licence in der jeweiligen Sportart zu erwerben. Das Impressum muss neben den rechtlich vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten: VDWS-Mitgliedsnummer der Schule und Postadresse des Schulungsstandortes.

6. Ausbildungs- und Prüfungsrechte

a) Mindestens eine Lehrkraft muss die Berechtigung haben, eine **VDWS anerkannte** Schule zu leiten (VDWS-Schulleiterlizenz). Die Schule weist nach, dass mindestens der Ausbildungsleiter für die jeweils angebotenen Wassersportarten im Besitz einer gültigen Lizenz ist. Alle sonstigen Lehrkräfte sollen mindestens eine VDWS Ausbildungs-Lizenz haben. Praktikanten und Wassersportassistenten müssen mit diesem Status beim VDWS gemeldet sein.

b) Alle Inhaber von VDWS-Lizenzen müssen Mitglied im VDWS und auf der vom VDWS dafür vorgesehenen digitalen Plattform registriert sein. Schulen, die über mehrere Standorte verfügen, müssen diese Voraussetzungen an jedem Standort erfüllen (pro Standort ein VDWS lizenzierter Schulleiter und pro Sportart mind. 1 lizenzierter Instructor). Die Schule verpflichtet sich, die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Befähigungsnachweise und Zertifikate des VDWS nach den Vorschriften des Verbandes auszurichten.

7. Haftung und Versicherung

Die Wassersportschule muss eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nach europäischem Standard nachweisen, in der alle Standorte ausdrücklich aufgelistet sind. Sie bildet in eigener Verantwortung aus und ist keine Erfüllungsgehilfin des VDWS, der selbst keine unmittelbare Grundausbildung betreibt. Der VDWS haftet nicht gegenüber Ersatzansprüchen der Wassersportschüler und -schulen, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

8. Verbot der Weitergabe von VDWS-Materialien

a) Die Abgabe von Lehr- und Lernmitteln des VDWS an Dritte zum Weiterverkauf ist untersagt. Lehr- und Lernmittel können jedoch in begrenzter Stückzahl zur Überbrückung kurzfristiger Engpässe an andere VDWS-Mitgliedsschulen abgegeben werden.

b) Soweit ausnahmsweise Grundscheine an eine andere VDWS-Mitgliederschule abgegeben werden, ist die VDWS-Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der laufenden Nummern der Grundscheine zu unterrichten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann zum sofortigen Entzug der Anerkennung der beteiligten Schulen und zu einem Ausschlussverfahren des VDWS e.V. führen.

9. Konkurrierende Mitgliedschaften

a) Der VDWS e.V. ist eine ideelle Interessengemeinschaft zur Förderung der Ausbildung und Schulung im Wassersport. Die satzungsmäßigen Ziele sollen von jedem einzelnen Mitglied aktiv unterstützt werden.

b) Die Ausbildung von Wassersportlehrern für andere Verbände stellt grundsätzlich eine Schwächung des Ausbildungssystems des VDWS dar und ist nicht mit der gleichzeitigen Anerkennung als VDWS-Schule zu vereinbaren.

c) Die Schule verpflichtet sich für alle Wassersportarten, für die sie eine Anerkennung beantragt, Lehr- und Lernmaterialien und Zertifikate beim VDWS zu beziehen.

10. Anerkennung

a) Über die Anerkennung entscheiden die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Schule wird persönlich besucht oder über ein online basiertes Meeting betreut. Die Schulanerkennung wird erst wirksam, wenn sämtliche unter Punkt 10.b) aufgeführten Unterlagen sowie die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag überwiesen sind. Der Rechtsweg bezüglich der Anerkennung ist ausgeschlossen.

b) Für den Antrag auf Anerkennung sind einzureichen:

- Aufnahmeantrag
- Schuldarstellungsbogen mit vollständiger Checkliste und Angaben der Ausbildungsstandorte
- Mitarbeiterbestätigung
- Standort- / Gewässergenehmigung / Nutzungsberechtigung für jeden einzelnen zusätzlichen Standort (max. 3)
- Gewerbeanmeldung
- Versicherungsnachweis (Schulhaftpflichtversicherung) mit dem Adressvermerk aller Ausbildungsstandorte.

c) Der Ablauf der Anerkennung ist folgendermaßen:

- Einreichung aller notwendigen Unterlagen in der Geschäftsstelle
- Prüfung der Voraussetzungen durch den Vorstand
- Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind und die Zusage erfolgt ist, muss innerhalb von zwei Wochen die Internetpräsenz mit den unter Punkt 5.c) genannten Vorgaben ergänzt werden.
- Im Anschluss erfolgt die offizielle Bestätigung und die Zusendung eines Startpakets.

d) Neu aufgenommene Mitgliederschulen sollen im ersten Jahr der Mitgliedschaft besonders betreut und in das bestehende VDWS-System eingearbeitet werden. Während dieses Probejahres kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

e) Befristet auf längstens ein Jahr kann die Anerkennung einer Schule auch dann erfolgen, wenn vorübergehend einzelne Vorschriften der Anerkennungsrichtlinien nicht erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

f) Bei Nichteinhaltung der Anerkennungsrichtlinien wird die Schule zunächst vom Vorstand per E-Mail über die nicht erfüllten Anforderungen informiert. Erfolgt innerhalb 2 Wochen keine

Reaktion seitens der Schule und der Mangel besteht weiterhin, wird die Schule vom Vorstand offiziell gemahnt und erhält eine Frist von 2 Wochen, um die Schule bzw. den Ausbildungsstandort in einen satzungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erfolgt bis zum Ablauf der gesetzten Frist durch die Schule kein Nachweis der geschaffenen Abhilfe, wird die Schule vom Vorstand ausgeschlossen.

g) Mit der Anerkennung verpflichtet sich die VDWS-Wassersportschule, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

11. Widerruf der Anerkennung, Ausschluss, Kündigung

a) Die Anerkennung als VDWS-Schule gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ist jederzeit widerruflich, insbesondere dann, wenn die Wassersportschule nicht mehr den Anerkennungsrichtlinien entspricht. Der VDWS behält sich eine Überprüfung der bisher anerkannten Schulen vor.

b) Bei Verletzung der Anerkennungsrichtlinien kann der Vorstand des VDWS beschließen:

1. die Wassersportschule abzumahnern,
2. die Anerkennung der Wassersportschule zu widerrufen,
3. im Fall der Weitergabe von VDWS-Materialien an Dritte zum Weiterverkauf mit einer Konventionalstrafe von bis zu 2.500 € zu belegen.

c) Bei Widerruf der Anerkennung oder bei Kündigung der Mitgliedschaft - gleichgültig ob die Wassersportschule kündigt oder der VDWS - ist die Schule verpflichtet, das VDWS-Schulschild und die VDWS-Flaggen sowie das gesamte vorhandene VDWS Schulungsmaterial (Schulungspakete, Schulungshefte, Befähigungsnachweise) gegen Erstattung des EK-Preises sofort an die VDWS Geschäftsstelle zurück zu geben. Es können nur aktuelle Materialien gutgeschrieben werden, die sich in einem neuwertigen und unbenutzten Zustand befinden.

C GEBÜHREN

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung des VDWS e.V. festgesetzt.

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. | Beitrag für Einzelmitglieder | 60 € (jährlich fällig im 1. Quartal) |
| 2. | Beitrag für Schulen (ein Standort) | 250 € (jährlich fällig im 1. Quartal) |
| 3. | Beitrag für jeden weiteren Standort | 50 € (jährlich fällig im 1. Quartal) |
| 4. | Aufnahmegebühr für Schulen | 350 € (einmalig) |

In der Aufnahmegebühr ist ein „Startpaket“ enthalten (Member Card, VDWS-Schulflagge, Schulstempel, Schulschild, Lernmittelgrundausrüstung für die jeweilige Sportart, Promo-Paket).

Für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem VDWS und den Wassersportschulen gilt das deutsche Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz des VDWS e.V. in D- 82362 Weilheim i. OB..

Die Anerkennungsrichtlinien für VDWS Mitgliedsschulen treten in der vorstehenden Fassung zum 1. Februar 2025 in Kraft.

gez. Dietmar Damith
1. Vorsitzender

gez. Christian Bartesaghi
Schulobmann